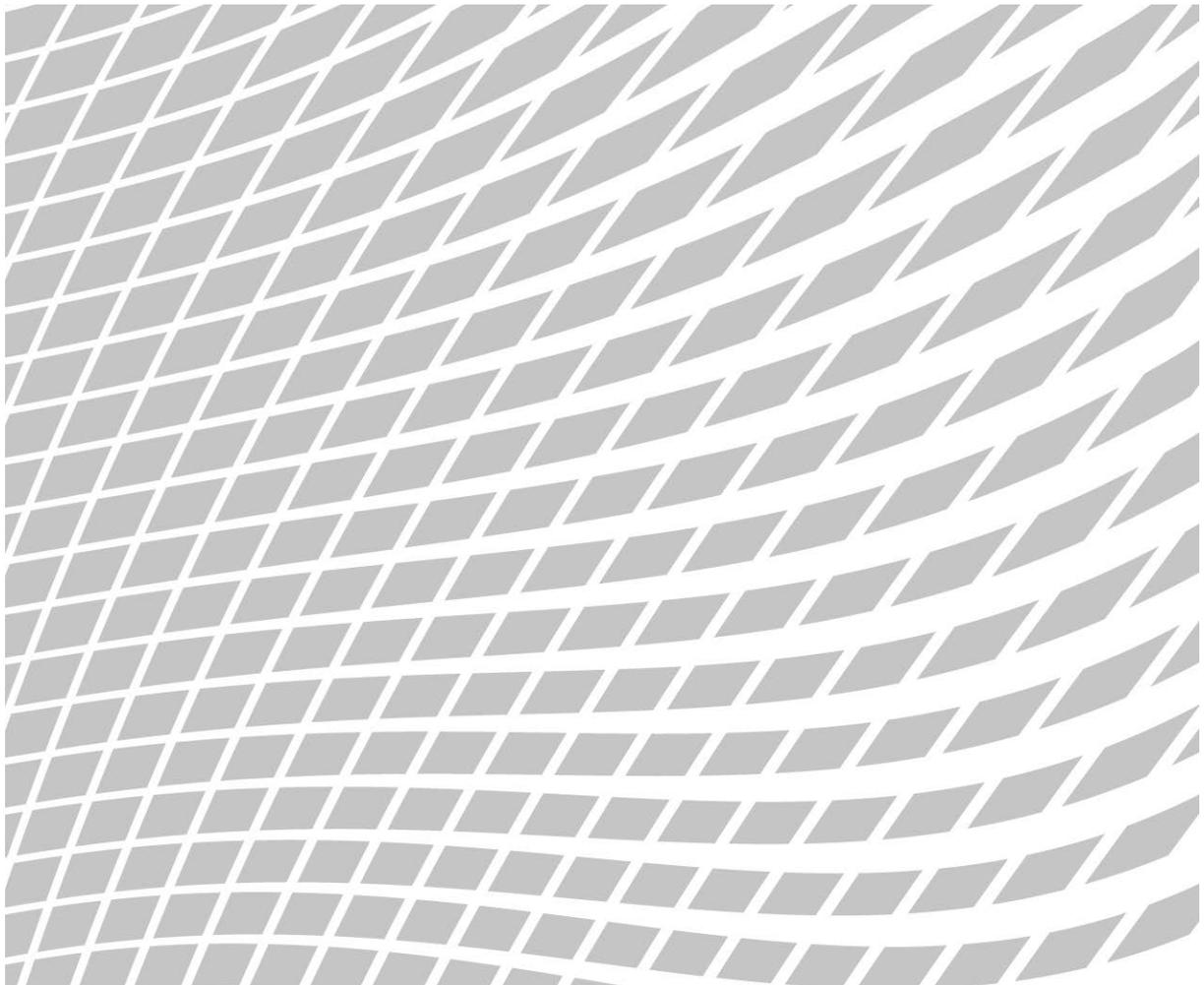


17. Dezember 2012

Bericht zum FINMA-RS 2013/6: Liquidität Banken



Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Rundschreibens	3
2	Anwendungsbereich	4
3	Berichtserstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR	4
4	Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement	5
4.1	Proportionalitätsprinzip.....	5
4.2	Zentrale vs. dezentrale Liquiditätsrisikobewirtschaftung.....	8

1 Zielsetzung des Rundschreibens

Das FINMA-Rundschreiben zur Liquidität konkretisiert zum einen den Entwurf der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) in Bezug auf die neuen Berichterstattungspflichten zur kurzfristigen Liquiditätsquote („Liquidity Coverage Ratio“, LCR) in der vom Basler Ausschuss vorgesehenen Beobachtungsperiode bis zum Inkrafttreten der LCR per 1. Januar 2015 (Art. 3 E-LiqV). Zum anderen konkretisiert das FINMA-Rundschreiben den Entwurf der Liquiditätsverordnung in Bezug auf die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement (Art. 2, Abs. 2 und 5 – 10 E-LiqV).

Die Berichterstattungspflicht zu den Bestimmungsgrössen den LCR soll erstens sicherstellen, dass sich der Bankensektor in der Schweiz auf die Einhaltung der kurzfristigen Liquiditätsquote ab 2015 vorbereitet. Gegebenenfalls sind hierfür Geschäftsaktivitäten und Risikoprofile anzupassen. Entsprechend kann die FINMA die erhobenen Daten auch dazu verwenden, um mit denjenigen Banken, die die LCR voraussichtlich deutlich unterschreiten würden, Anpassungsstrategien zu diskutieren, damit diese die LCR zum Einführungszeitpunkt erfüllen werden.

Zweitens werden (auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene) während der Beobachtungsperiode die Auswirkungen der Einführung der LCR überprüft. Diese Überprüfung soll einerseits makroökonomische Konsequenzen, wie z.B. die Auswirkung auf Kreditvergabe oder Wirtschaftswachstum oder Folgen für die betroffenen Banken direkt, wie z.B. Auswirkungen der Standards auf kleine im Vergleich zu grösseren Banken, Geschäftsbereiche etc., umfassen.

Drittens dient die Beobachtungsperiode dazu, die Festlegung der LCR-Regulierung ab dem Jahr 2015 in der Schweiz vorbereitend zu unterstützen. Im Rahmen der Ausarbeitung der Regulierung sind z.B. die Abfluss- und Zuflussparameter festzulegen. Die Ab- und Zuflüsse sind zwar international weitgehend festgelegt, aber es besteht für gewisse Parameter ein Umsetzungsspielraum. Diesbezüglich erfolgen die notwendigen Kalibrierungen mit Hilfe der erhobenen Positionsdaten.

Das Rundschreiben konkretisiert derzeit einige Anforderungen aus Art. 3 E-LiqV noch nicht. Dies soll zu gegebener Zeit nachgeholt werden. Zum einen gilt es, die Berichterstattung zur langfristigen Strukturkennziffer („Net Stable Funding Ratio“, NSFR) festzulegen, wenn der Basler Ausschuss die derzeit erst konzeptionell festgelegte NSFR konkretisiert hat. Zum anderen hat der Basler Ausschuss neben den zwei quantitativen Liquiditätsmessgrössen LCR und NSFR weitere Beobachtungskennzahlen entwickelt, die von den Aufsichtsbehörden kohärent in der laufenden Überwachung der Liquiditätsrisiken eingesetzt werden sollen. Diese Beobachtungskennziffern werden in Zukunft ein zentrales Instrumentarium der FINMA darstellen, um die Liquiditätsrisikosituation einer einzelnen Bank abzuschätzen bzw. sich aufbauende Liquiditätsrisiken im gesamten Bankensektor frühzeitig zu erkennen. Es erscheint deshalb sinnvoll die neue Liquiditätsregulierung schrittweise einzuführen und mit der Berichterstattung der LCR zu beginnen.

2 Anwendungsbereich

Die Berichterstattungspflicht zur LCR gilt in der Beobachtungsphase grundsätzlich für alle Banken im Sinne von Art. 1 Abs. 1 E-LiqV. Die LCR ist sowohl auf Stufe Finanzgruppe wie auch auf Stufe Einzelinstitut zu melden. Ausgenommen hiervon bleiben die einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV angeschlossenen Banken.

Im Bereich der qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sieht das Rundschreiben vor, dass innerhalb einer Finanzgruppe mit zentralem Liquiditätsmanagement Gruppeninstitute von der Verpflichtung zur Erfüllung der qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement teilweise befreit werden. Voraussetzung hierzu ist, dass auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die konkreten Leistungsbeziehungen zwischen Konzernobergesellschaft und Gruppengesellschaft, beispielsweise im Rahmen eines Service Level Agreement, festgelegt sind und dass die Konzernobergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt. Dies ist in denjenigen Fällen anzunehmen, wo die Gruppengesellschaft durch einen Stimmrechtsanteil von 100% kontrolliert wird.

Gleiches gilt innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV. Auch hier können die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement grundsätzlich durch das Zentralinstitut erfüllt werden, während die einzelnen Mitgliedbanken befreit sind.

Grundlegende Anforderungen des qualitativen Liquiditätsrisikomanagements, deren Einhaltung das Rundschreiben dem Verwaltungsrat als Aufgabe zuweist, beispielsweise die Festlegung der Risikotoleranz, sind jedoch in den Gruppengesellschaften und im Falle einer zentralen Organisation in den angeschlossenen Banken wahrzunehmen.

3 Berichtserstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR

Mit der Einführung der Berichterstattungspflicht zur LCR verfolgt die Schweiz das Ziel, die LCR als Regulierungsstandard zu den international vereinbarten Zeitpunkten 2015 einzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt beobachtet die FINMA die Auswirkungen einer Einführung der LCR.

Das Berichterstattungsformat zur LCR ist in der internationalen Rahmenvereinbarung zur Liquidität von 2010 bereits relativ weit fortgeschritten. Ein darauf aufbauendes Meldeformular wird seit Beginn des Jahres 2012 bereits von einer repräsentativen Auswahl von 40 Banken in einer freiwilligen Probeerhebung quartalsweise bei der FINMA eingereicht.¹ Die Erkenntnisse und Erfahrungen aufgrund

¹ Vgl. hierzu das Schweizer Meldeformular für die Test-Reportingperiode 2012: http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Lists/ListMitteilungen/Attachments/33/beilage_finma-mitteilung-30-2011_erhebungsbogen_lcr_d.xls und die dazugehörigen Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen: http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Lists/ListMitteilungen/Attachments/32/beilage_finma-mitteilung-30-2011_bearbeitungshinweise_lcr_d.pdf

der laufenden Probeerhebung werden bei der Festlegung der allgemeinen Berichterstattungsanforderung mit berücksichtigt. Da der Basler Ausschuss in einer Überarbeitung der bisherigen Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2010 bis Ende 2012 aller Voraussicht nach noch materielle Anpassungen an der LCR beschliessen wird, die sich derzeit noch nicht vollumfänglich im Meldeformular zur Probeerhebung widerspiegeln, ist davon auszugehen, dass das Meldeformular der Probeerhebung bis zur Einführung der allgemeinen Berichterstattungspflicht ab Mitte 2013 nochmals umfassend überarbeitet werden muss. Auch nach dieser Überarbeitung der LCR durch den Basler Ausschuss bis Ende 2012 werden noch einzelne Fragen offen bleiben, die bis zur Einführung der LCR als Regulierungsstandard nochmals eine Überarbeitung des Meldebogens erfordern können.

Gegeben den nationalen Fahrplan (Einführung LCR Berichterstattung per 30. Juni 2013 mit erstmaliger Einreichung am 31. Juli 2013, Rz 54) und den internationalen Zeitplan (Beschluss des Basler Ausschusses bzw. der Notenbankgouverneure und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen im Dezember 2012 resp. im Januar 2013 über die LCR Anpassungen), plant die FINMA den neuen Meldebogen und das Dokument mit den Bearbeitungshinweisen zum Ausfüllen des Meldebogens bis im Mai 2013 zu veröffentlichen. Bis dahin wird die FINMA die Banken möglichst zeitnah über inhaltliche Anpassungen gegenüber dem Meldeformular der Probeerhebung informieren, um einen reibungslosen Start zur bindenden Berichterstattung zu ermöglichen. Ab dem 30. Juni 2013 sind die Bestimmungsgrössen zur LCR monatlich, mit einer Einreichfrist von 30 Tagen und Stichtag Monatsende einzureichen (Rz 8). Die monatliche Dateneinreichung dient dem Aufbau einer zuverlässigen Datenreihe, um Auswirkungenanalysen zur Einführung der LCR durchzuführen und um die Zu- und Abflussparameter für die LCR festzulegen.

Mit den Vorgaben zur Häufigkeit der Berichterstattung und der Einreichfrist gemäss Rz. 8 wird kein Präjudiz für die Berichterstattung nach Einführung der LCR geschaffen: Gegebenenfalls ergibt sich aus den Daten der Beobachtungsperiode, dass bestimmte kleine Banken mit im Zeitverlauf stabilem LCR-Resultaten die LCR nach deren Einführung weniger häufig berichten müssen als Banken mit volatilen LCR-Resultaten. Genauso bedeutet die Einreichfrist von 30 Tagen während der Beobachtungsperiode nicht, dass diese Einreichfrist ab der Einführung der LCR-Regulierung bestehen bleibt. Daten über die Liquiditätsrisikosituation sind besonders wertvoll wenn sie zeitnah berichtet werden. Gegeben, dass mit der LCR eine 30-tägige Stressperiode abgedeckt wird, ist eine Einreichfrist von deutlich weniger als 30 Tagen denkbar.

4 Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

Proportionalitätsprinzip

Die FINMA trägt der unterschiedlichen Grösse und den Geschäftsmodellen der Banken bei der Beurteilung der Angemessenheit der Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement Rechnung (Rz 10). D.h., alle Anforderungen an die Ausgestaltung des Liquiditätsrisikomanagements sind in Abhängigkeit der Grösse der Bank sowie deren Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit umzusetzen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt, sofern anwendbar, für die Umsetzung aller Randziffern des 3. Kapitels. Das Rundschreiben lässt eine vereinfachte Anwendung der Anforder-

rungen zu, in dem es eine an den bankindividuellen Risikoverhältnissen ausgerichtete Anwendung der Vorschriften ermöglicht. Für ein zutreffendes Verständnis der Wirkungsweise des Proportionalitätsprinzips ist zu beachten, dass der Grundsatz nicht die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an sich berührt oder gar einschränkt. Er stellt ausschliesslich auf die Art und Weise ab, wie die Anforderungen umzusetzen bzw. zu erfüllen sind. Gegenüber der Anhörungsversion vom August wurden mit Hinweis auf Rz 10 und den obigen Hinweis auf die Geltung des Proportionalitätsprinzips für alle Randziffern die bisherigen Öffnungsklauseln (Umsetzung in Abhängigkeit „der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Bank“) gestrichen. Kleine Banken mit einer geringen Liquiditätsrisikoexposition und -komplexität werden aber durch neue Öffnungsklauseln im Text vor unverhältnismässig grossen Belastungen geschützt, indem sie explizit von bestimmten Anforderungen ausgenommen werden.

Beispiele für eine vereinfachte Anwendung der Anforderungen des Rundschreibens sind u.a.:

- (a)** Kleine Banken werden von der Umsetzung zahlreicher, sie nicht oder nur sehr eingeschränkt betreffenden Anforderungen explizit ausgenommen. Hierzu zählen die Anforderungen an das Liquiditätstransferpreissystem (Rz 19), Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung (Rz 27), Diversifikation der Finanzierungsstruktur (Rz 33) und Stresstesting (Rz 42). Der Begriff der „kleinen Bank“ orientiert sich dabei an der Kategorisierung, wie sie im Jahresbericht der FINMA von 2011 als Teil des verfeinerten Aufsichtskonzepts vorgestellt wurde: „Kleine Banken“ umfassen zum einen alle Marktteilnehmer der Kategorie 5. Aber auch Marktteilnehmer der Kategorie 4 können unter den Begriff der „kleinen Bank“ in der Interpretation des Rundschreibens 2013/06 fallen, wenn die zusätzlichen Anforderungen in den jeweiligen Randziffern des Rundschreibens erfüllt sind. Z.B. braucht eine „Kategorie 4“ Bank die Anforderungen an das Liquiditätstransferpreissystem nicht zu erfüllen, wenn sie kein substantielles Firmenkunden- oder Kapitalmarktgeschäft betreibt. Genauso braucht eine „Kategorie 4“ Bank keine speziellen Vorkehrungen für die untertägige Liquiditätshaltung zu treffen, wenn sie zeigen kann, dass sie keinen substantiellen Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt ist. In Bezug auf Diversifizierung der Finanzierungsstruktur gilt, dass auch „Kategorie 4“ Banken dann ausgenommen sind, wenn sie keine Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten betreiben, sich nicht kurzfristig am Geld- und Kapitalmarkt oder durch institutionelle Anleger refinanzieren sowie Tochtergesellschaften ausländischer Banken sind, die sich über den Konzernpool finanzieren.
- (b)** Aufbau- und Ablauforganisation des Liquiditätsmanagements, insbesondere die Einrichtung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen und das liquiditätsbezogene Weisungswesen (Rz 16): Auch kleine Banken haben sicherzustellen, dass das Liquiditätsmanagement und die Überwachung der Liquiditätsrisiken auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten, Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse). Der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien wie auch die Ausgestaltung der Liquiditätsmanagementfunktion hängt dabei aber von der Grösse der Bank sowie deren Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten ab.

- (c) Liquiditätstransferpreissystem (Rz 17 - 19): Das Rundschreiben verlangt, dass das Liquiditätstransferpreissystem „geeignet“ sein muss und die Verrechnung von Liquiditätskosten, -risiken und gegebenenfalls -erträgen „verursachungsgerecht“ erfolgt. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass von Banken nicht notwendigerweise erwartet wird, dass sie Liquiditätstransferpreise pro Transaktion berechnen können. Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, sollen Banken ihre Geschäftsaktivitäten oder Produkte jeweils nachvollziehbar begründet und angemessen zusammenfassen und darüber hinweg einheitliche Transferpreis anwenden. Der Granularitätsgrad richtet sich dabei nach dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten oder Produkte. Zu beachten ist dabei, dass die Gruppierung der Geschäftsaktivitäten die Kriterien der Haltedauer und der Liquidierbarkeit berücksichtigt.
- (d) Diversifizierung der Finanzierungsstruktur (Rz 32 – 35): Die FINMA berücksichtigt bei der Beurteilung einer „angemessenen“ Diversifikation und den „geeigneten“ Massnahmen zur Begrenzung von Finanzierungskonzentrationen gewisse natürliche, dem Geschäftsmodell inhärente Konzentrationen (z.B. Retail-Einleger, Pfandbriefemissionen), wobei auch in diesen Fällen eine Diversifikation sowie eine Begrenzung und Überwachung bis zu einem gewissen Grad möglich ist. Auch für Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die sich über den Konzernpool finanzieren, ergeben sich natürliche Finanzierungskonzentrationen. Banken, die solchen Konzentrationsrisiken ausgesetzt sind, haben dieses Risiko allerdings transparent zu machen und in ihrem Stresstesting-Programm angemessen zu berücksichtigen (siehe unten).
- (e) Stresstesting (Rz 41 – 47): Das Rundschreiben sieht für kleine Banken explizit vor, dass sich diese bei der Umsetzung der Stresstesting-Anforderungen am internationalen und regulatorisch vorgegebenen LCR-Szenario orientieren können, wenn eine kritische Analyse der institutsinternen Verhältnisse ergibt, dass damit die wesentlichen Liquiditätsrisiken der Bank im Stressfall abgedeckt sind und dies für die Grösse der Bank, deren Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt ihrer Geschäftsaktivitäten angemessen ist (Rz 42). „Orientieren“ bedeutet dabei aber nicht, dass das LCR-Szenario und dessen Ausgestaltung ohne Reflexion übernommen werden. Vielmehr bedeutet „orientieren“, dass kleine Banken dieses Szenario und dessen Ausgestaltung als Ausgangspunkt oder Basis wählen können, um bei der Parametrisierung der internen Stresstests institutsspezifische Besonderheiten und unterschiedliche Zeiträume angemessen zu berücksichtigen.
- Kleine Banken, mit starken Abhängigkeiten von einem reibungslos funktionierenden Schweizer Pfandbriefmarkt sollen dies ungeachtet der möglichen vereinfachten Umsetzung bei der Ausgestaltung des Stresstestings berücksichtigen. Diese Anforderung ergibt sich gerade auch aus dem Zugeständnis, dass die FINMA natürliche Finanzierungskonzentrationen bei der Beurteilung einer „angemessenen“ Diversifikation berücksichtigt. In der Schweiz, in der Pfandbriefanleihen die traditionelle Refinanzierung von Hypotheken darstellen, sind insbesondere kleine und mittelgrosse Banken von einem gut funktionierenden Pfandbriefmarkt abhängig und eine Beeinträchtigung des Schweizer Pfandbriefmarktes würde weitgehende Konsequenzen für deren Finanzierungsmöglichkeiten haben. Entsprechend haben Banken mit Abhängigkeiten vom Schweizer Pfandbriefmarkt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schweizer Pfandbriefgesetzgebung und der Organisation des Marktes, Szenarien zu entwickeln, in denen die Emission von Pfandbriefen erschwert ist.

Die Anforderung „regelmässiger“ Stresstests (Rz 41 (a)) ist ebenfalls Teil des Proportionalitätsprinzips: Banken, die Kapitalmarktgeschäfte betreiben oder sich kurzfristig am Geld- und Kapitalmarkt refinanzieren müssen in hoher Frequenz Stresstests durchführen, während Banken, die schwerpunktmässig das klassische Zinsengeschäft betreiben, mit geringerer Frequenz Stresstests durchführen. In jedem Fall hat eine Bank die Häufigkeit der Stresstests nachvollziehbar zu begründen.

Umgekehrt fordert die Verhältnismässigkeit bei komplexen Risikoverhältnissen mit hohem Gefährdungspotential sowohl von Aufsehern wie auch von Banken den Einsatz entsprechend anspruchsvoller Mittel und Verfahren. Der sachgerechte Umgang mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit beinhaltet deshalb auch, dass insbesondere äusserst grosse, bedeutende und komplexe Marktteilnehmer über bestimmte, im Rundschreiben explizit formulierte Anforderungen hinaus Vorkehrungen treffen, wenn dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Liquiditätsrisikomanagements erforderlich sein sollte. Insofern haben sich solche Banken bei der Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Liquiditätsrisikomanagements auch an den einschlägigen Veröffentlichungen z.B. des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des „Financial Stability Board“ zu orientieren.

Zentrale vs. dezentrale Liquiditätsrisikobewirtschaftung

Die FINMA verlangt, den Zentralisierungsgrad der Liquiditätssteuerung und -überwachung zu regeln, ohne Einschränkungen, welche Aspekte zentral, also gruppenweit wahrgenommen werden sollen und insbesondere ohne Vorgaben zu machen, in welchem Ausmass die operative Liquiditätssteuerung durch eine zentrale Einheit oder dezentral durch ein eigenständiges Liquiditätsmanagement der Lokationen erfolgen soll (Rz 16 (a)). Rz 22 (a) präzisiert diese Wahlfreiheit, verlangt aber, dass das Liquiditätsrisiko auf zentraler Ebene wie auch auf dezentraler Ebene gesteuert und überwacht wird, wobei gleichzeitig ein Mindestmass an zentraler Aufsicht erforderlich ist.

Abhängig von der Aufbauorganisation ist durch die Bank zu regeln, welche Aufgaben des Risikocontrollings zentral bzw. dezentral wahrgenommen werden sollen. Hierzu zählt z.B. der Entscheid,

- ob gruppenweit anzuwendende (Mindest-)Standards an die Messung und Überwachung der Liquiditätsrisiken festgelegt werden,
- die Zusammenfassung der Liquiditätspositionen der einzelnen Lokationen auf Gruppenebene,
- das Berichtswesen auf Gruppenebene,
- die gruppenweite Analyse der Liquiditätsposition,
- das Berichtswesen für Fremdwährungspositionen,
- der Entscheid, ob Systeme zur Messung, Überwachung und Kontrolle der Liquiditätspositionen auf Stufe Lokationen und/oder Fremdwährung implementiert werden,
- die Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung des Liquiditätsmodells,
- die Konzeption und Durchführung globaler Stresstests,
- der Entscheid, ob die Liquiditätssteuerung der einzelnen Lokationen im Rahmen von der Gruppe gesetzter Limiten erfolgt und falls ja, die Ableitung separater Limiten für die einzelnen Lokationen aus der Gesamtbanklimite sowie die Überprüfung der Einhaltung der Limiten und die Genehmigung von Limitenüberschreitungen,

- die Bestimmung der mittel- und langfristigen Refinanzierung inklusive eines Emissionsplans,
- die Festlegung von Transferpreisen für die interne Übertragung von Liquidität sowie die Genehmigung von Liquiditätstransfers zwischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.

Auch für diejenigen Einheiten, die für die Anlage oder Beschaffung von Liquidität am Markt zuständig sind, ist zu entscheiden, ob es eine Leitung in der Zentrale der Gruppe gibt, unterhalb derer lokale Einheiten für ihre Region jeweils separat Steuerungsfunktionen für die operative Umsetzung der Finanzierungspläne am Geld- und Kapitalmarkt ausüben, oder ob die operative Liquiditätssteuerung rein dezentral durch ein eigenständiges Liquiditätsmanagement der Lokationen erfolgt. Entscheidet sich eine Bank für eine zentrale Leitung, sind deren Aufgaben festzulegen, wie z.B.

- die Verwaltung der zentralen Portfolien mit liquiden Vermögenswerten und die Liquiditätswahrung über Zeitzonen hinweg in der jeweiligen Fremdwährung,
- die Übertragung von Gruppenliquidität auf die Lokationen,
- die Regelung der operativen Zahlungsfähigkeit jeder Lokation durch Zugang zum Konzernpool und/oder Geldmarkt,
- Vorgaben für materielle Lokationen, ihre Liquidität so zu steuern, dass sie über einen bestimmten Zeitraum ohne zentrale Liquiditätsmassnahmen auskommen und
- Vorgaben zur Einhaltung der lokalen aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen in den jeweiligen Lokationen.

Aus dem Gesagten wird klar, dass, unabhängig von der Wahl eines eher zentralen oder dezentralen Ansatzes, eine gewisse zentrale Aufsicht notwendig ist. Eine „doppelte“ Liquiditätssteuerungs- und Liquiditätsüberwachungsfunktion auf zentraler Ebene wie auch auf dezentraler Ebene wird hingegen nicht verlangt.

Die Wahlfreiheit zwischen zentralem und dezentralem Liquiditätsmanagement gilt umgekehrt auch für Auslandsbanken in der Schweiz. Für die meisten Auslandsbanken in der Schweiz gilt, dass die übergeordnete, ausländische Gesellschaft die Liquidität zentral für den Konzern steuert und sich die Schweizer Tochtergesellschaft primär aus dem Konzernpool mit Liquidität versorgt. Diese Praxis wird durch die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement im FINMA Rundschreiben nicht eingeschränkt. Die übergeordnete, ausländische Gesellschaft hat allerdings angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu gewährleisten, die die gruppenangehörigen Gesellschaften in der Schweiz einbeziehen. Es sind ausserdem angemessene ablauforganisatorische Vorkehrungen auf Gruppenebene zu treffen. Das heisst, dass Prozesse sowie damit verbundene Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege innerhalb des Liquiditätsmanagements auf Gruppenstufe klar zu definieren und aufeinander abzustimmen sind.

Unberührt von diesen Ausführungen zu den qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement von Auslandsbanken ist die Berichterstattung im Rahmen der LCR Einführung. Die Berichterstattung ist auch von allen Auslandsbanken in der Schweiz zu befolgen, wie auch später die Einhaltung der LCR, analog den Anforderungen der heutigen Liquiditätsregulierung zur Gesamt- und Zusatzliquidität.

Da bei Zweigniederlassungen von Banken mit Sitz im Ausland kein Aufsichtsorgan vorhanden ist, haben diese Institute stattdessen in angemessener Form ihre Unternehmenszentralen einzubeziehen.